

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 10 (1954)
Heft: 5

Artikel: Um das Basler Frauenstimmrecht
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845173>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Um das Basler Frauenstimmrecht

In zwei Sitzungen behandelte der Grosse Rat vom Kt. Baselstadt den Bericht des Regierungsrates zum Vorschlag Miville betreffend Einführung des Frauenstimmrechts.

Der Chef des Justizdepartements, Regierungsrat Dr. C. Peter, unterbreitete dem Rat den Antrag der Regierung, durch eine Verfassungsänderung das Wahl- und Stimmrecht der Frauen einzuführen. Schon dreimal hat der Basler Grosse Rat ähnlichen Anträgen zugestimmt; dreimal ist er jedoch durch die Volksabstimmungen der Jahre 1920, 1927 und 1946 desavouiert worden. Am 20./21. Februar 1954 hat nun in Basel unter den Frauen eine konsultative Probebefragung stattgefunden, wobei — bei einer Stimmbeteiligung von rund 60 Prozent — 72,6 Prozent der Stimmenden mit Ja und 27,3 Prozent mit Nein geantwortet haben. Obgleich rund 40 Prozent der Stimmberechtigten nicht an die Urne gegangen sind, erachtet die Regierung das Ergebnis als klar, nämlich als überwiegenden Wunsch der Frauen selbst, das Stimmrecht zu erhalten. Der regierungsrätliche Sprecher geht mit der Tendenz des vorliegenden Antrages, der eine möglichst rasche Behandlung der Vorlage wünscht, jedoch nicht einig. Nichts mache den Stimmbürger so stutzig und widerspenstig wie das Gefühl, er werde unter Druck gesetzt. Da es sich um eine Verfassungsänderung handle, müsse auch das verfassungsmässige Verfahren mit der doppelten Abstimmung im Grossen Rat, dem Referendum und der Volksbefragung in Anwendung kommen. Eine Abstimmung könne vom Regierungsrat erst dann angesetzt werden, wenn die Beschlüsse des Grossen Rates rechtskräftig vorlägen. Im einzelnen widerlegte Regierungsrat Dr. Peter die Argumente der Gegner und forderte die Gleichberechtigung der Frau auf politischem Gebiet als ein Gebot wahrer Demokratie.

Im selben Sinn äusserte sich der Antragsteller C. Miville (soz.) und sagte, die bei vielen Frauen empfundene Benachteiligung im Recht wachse mit der zunehmenden wirtschaftlichen und selbständigen Betätigung der Frau.

C. Frey (evang.), Dr. W. Allgöwer (rad.) und Fr. Dübi (PdA) sprachen sich als überzeugte Anhänger und Verfechter des Frauenstimmrechtes aus, während F. Jost (BGB) und Leo Hänggi im Namen des Grossteils der katholischen Fraktion erklärten, das Frauenstimmrecht entspreche keinem wahren Bedürfnis.

In der 2. Sitzung vom 29. April 1954 hatten sich 14 Redner zum Wort gemeldet, die entweder als Einzelpersonen ihre eigene Meinung oder aber die zustimmende oder ablehnende Auffassung ihrer Parteien vertraten. Nur fünf Votanten bekannten sich als Gegner des Frauenstimmrechtes, obgleich mit Ausnahme der Kommunisten sämtliche Fraktionen befürwortende und ablehnende Mitglieder aufzuweisen hatten. Die Aus-

führungen, die im wesentlichen keine neuen Gesichtspunkte ergaben, sondern die bekannten Argumente enthielten, wurden von den zahlreichen Zuhörerinnen auf den Tribünen mit beifälligen, aber auch missbilligenden Ausrufen verfolgt. Die Redner beider Lager suchten die Beweisführung der Gegenseite zu widerlegen, doch zeigte der Verlauf der Diskussion, dass die Meinung der Ratsmitglieder unzweideutig feststand und eine Ansichtsänderung nicht erzielt werden konnte.

In namentlicher Abstimmung wurde mit 79 Ja gegen 31 Nein Eintreten auf die Partialrevision der Verfassung auf Einführung des Stimmrechts sowie des aktiven und passiven Wahlrechts der Frauen beschlossen. Gegen diesen Beschluss des Grossen Rates kann das fakultative Referendum ergriffen werden. Erst wenn das Referendum innert nützlicher Frist nicht zustandekommt oder wenn die Volksabstimmung eine Zustimmung ergibt, kann der Grosse Rat den Beschluss auf Verfassungsänderung erlassen, der dann dem obligatorischen Referendum unterstellt ist. Grosser Rat und Regierungsrat sind an diese gesetzlichen Fristen und an das vorgeschriebene Prozedere gebunden. (Nach Tgbl.)

Das kirchliche Frauenstimmrecht angenommen im Kanton Appenzell A.-Rh.

Die evangelische Landeskirche des Kantons Appenzell A.-Rh. hat mit 10 gegen 9 Kirchgemeinden und 776 Ja gegen 649 Nein folgender neuer Bestimmung der kantonalen Kirchenordnung zugestimmt: „Den Appenzeller einzelnen Kirchgemeinden steht es frei, den Frauen, welche das 20. Altersjahr vollendet haben, das Stimm- und Wahlrecht in Angelegenheiten der Kirchgemeinden zu gewähren“. Damit erhalten die Kirchgemeinden die Möglichkeit, auf ihrem Gebiet das volle kirchliche Frauenstimmrecht einzuführen, nicht aber das Recht, Frauen in die kantonale Synode zu delegieren.

Wir freuen uns mit den Appenzeller Frauen über diesen Erfolg und hoffen, dass die Gemeinden recht bald von dem neuen Recht Gebrauch machen werden.

Das kirchliche Frauenstimmrecht im Kanton Solothurn

Im Kanton Solothurn haben seit der Verfassungsrevision im Jahre 1952 vier von sieben christ-katholischen Kirchgemeinden und fünf von siebzehn evangelisch-reformierten Kirchgemeinden das kirchliche Frauenstimm- und -wahlrecht eingeführt.